

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2002

Ausgegeben und versendet am 23. Jänner 2002

1. Stück

- Nr. 1** Kundmachung der Oö. Landesregierung betreffend die Aufhebung von Z. 2 der Anlage zur Verordnung der Oberösterreichischen Landesregierung betreffend die Erlassung eines Raumordnungsprogrammes, mit dem das Höchstausmaß der Gesamtverkaufsflächen von Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf in der Planungsregion Linz-Umland festgelegt wird, durch den Verfassungsgerichtshof
- Nr. 2** Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Benennung der Zentralen Stelle zur Verwaltung des Systems der Kleinwasserkraft-zertifikate

Nr. 1

Kundmachung

der Oö. Landesregierung betreffend die Aufhebung von Z. 2 der Anlage zur Verordnung der Oberösterreichischen Landesregierung betreffend die Erlassung eines Raumordnungsprogrammes, mit dem das Höchstausmaß der Gesamtverkaufsflächen von Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf in der Planungsregion Linz-Umland festgelegt wird, durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit dem am 2. November 2001 zugestellten Erkenntnis vom 28. September 2001, V 44/01-6, gemäß Art. 139 B-VG zu Recht erkannt:

"Z 2 der Anlage zur Verordnung der Oberösterreichischen Landesregierung betreffend die Erlassung eines Raumordnungsprogrammes, mit dem das Höchstausmaß der Gesamtverkaufsflächen von Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf in der Planungsregion Linz-Umland festgelegt wird, LGBl. für Oberösterreich Nr. 68/1998, wird als gesetzwidrig aufgehoben."

Die Aufhebung tritt am Tag der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:

Fill

Landesrat

Nr. 2

Verordnung

der Oö. Landesregierung betreffend die Benennung der Zentralen Stelle zur Verwaltung des Systems der Kleinwasserkraftzertifikate

Auf Grund des § 63 Abs. 2 des Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2001 (Oö. EIWOG 2001), LGBl. Nr. 88, wird verordnet:

§ 1

Benennung der Zentralen Stelle

Die Elektrizitäts-Control Österreichische Gesellschaft für die Regulierung in der Elektrizitätswirtschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien wird als Zentrale Stelle zur Verwaltung des Systems der Kleinwasserkraftzertifikate nach den Bestimmungen der §§ 61 bis 65 Oö. EIWOG 2001 beauftragt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:

Fill

Landesrat